

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE220093-O/U/MUL

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, Oberrichterin lic. iur.  
C. Gerwig, Ersatzoberrichterin lic. iur. R. Hürlimann sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Stebler

## Beschluss vom 10. März 2023

in Sachen

1. **A.\_\_\_\_\_ GmbH,**
  2. **B.\_\_\_\_\_,**
- Beschwerdeführer

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. LL.M. X. \_\_\_\_\_

gegen

1. **C.\_\_\_\_\_,**
  2. **Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,**
- Beschwerdegegnerinnen

betreffend **Einstellung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 10. März 2022, C-5/2020/10034259**

## Erwägungen:

### I.

1. Am 22. Dezember 2020 liessen A.\_\_\_\_\_ GmbH (nachfolgend Beschwerdeführer 1) und B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer 2; zusammen nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafklage erheben gegen unter anderem C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 1) wegen Urheberrechtsverletzung nach Art. 67 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz, URG, SR 231.1; Urk. 13/3).

2. Mit Schreiben vom 2. Februar 2022 informierte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Beschwerdeführer über den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung (Urk. 13/11/17) und stellte die Untersuchung gegen die Beschwerdegegnerin 1 mit Verfügung vom 20. März 2022 ein (Urk. 3/2 = 13/19). Dagegen liessen die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. März 2022 Beschwerde einlegen und folgende Anträge stellen (Urk. 2 S. 2):

"1. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 10. März 2022 (Referenz C-5-2020/10034259) in Sachen C.\_\_\_\_\_, von ... [europäischer Staat], in D.\_\_\_\_\_ (E.\_\_\_\_\_) betreffend Vergehen gegen das URG sei aufzuheben.

2. Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sei anzuweisen, die Strafuntersuchung an die Hand zu nehmen und fortzuführen.

unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich MWST) zulasten der beschuldigten Person."

Da keine Empfangsbestätigung für die Einstellungsverfügung vorliegt (vgl. Urk. 13), ist von der Rechtzeitigkeit der Beschwerde auszugehen.

3. Die mit Verfügung vom 4. April 2022 auferlegte Prozesskaution ging rechtzeitig ein (Urk. 7, 9 und 10). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – als offensichtlich unbegründet erweist, konnte auf die Einholung von Stellungnahmen verzichtet werden (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO). Die Sache erweist sich als spruchreif.

4. Nachfolgend wird nur insofern auf die Eingabe der Beschwerdeführer und die weiteren Akten eingegangen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_46/2018 vom 14. Februar 2018 E. 4 mit Hinweisen).

5. Aufgrund einer internen Reorganisation zufolge hoher Geschäftslast der Kammer ergeht dieser Entscheid in einer teilweise anderen Besetzung als ursprünglich angekündigt (Urk. 7).

## II.

1. Hintergrund der Strafanzeige ist folgender Sachverhalt: Die Beschwerdeführerin 1 soll eine Urheberrechtsverletzung nach Art. 67 Abs. 1 lit. e URG begangen haben, indem sie ca. im Juni 2020 einen Grabstein herstellen und auf dem Grab ihres Sohnes aufstellen liess. Der Grabstein sei praktisch identisch mit einem von den Beschwerdeführern geschaffenen und urheberrechtlich geschützten Grabstein für F. \_\_\_\_\_ (Urk. 3/2 S. 1; vgl. auch Urk. 13/3 Rz. 1 ff.). Die Staatsanwaltschaft begründet die Einstellung der Untersuchung im Wesentlichen damit, dass das Urheberrechtsgesetz namentlich mit der Verwendung von veröffentlichten Werken zum Eigengebrauch gemäss Art. 19 URG Schranken beinhalte und es sich vorliegend um einen zulässigen Eigengebrauch handle (Urk. 3/2 S. 2).

2.

2.1 Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 StPO u.a., wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, das eine Anklage rechtfertigt

(lit. a). Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Sinn und Zweck des Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten (BGE 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1B\_184/2012 vom 27. August 2012 E. 3.3).

2.2 Bei zweifelhafter Beweis- bzw. Rechtslage hat jedoch nicht die Untersuchungsbehörde über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden sondern das für die materielle Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz "in dubio pro reo" nach Art. 10 Abs. 3 StPO spielt hier nicht. Vielmehr gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Grundsatz "in dubio pro duriore" (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 = Pra 101 [2012] Nr. 114; BGE 137 IV 219 E. 7). Eine zu restriktive Rechtsanwendung würde allerdings dazu führen, dass selbst bei geringer Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ein Anklagezwang bestünde. Der Grundsatz "in dubio pro duriore" verlangt lediglich, dass bei Zweifeln (über die Strafflosigkeit bzw. betreffend Prozesshindernisse) eine gerichtliche Beurteilung erfolgt. Als praktischer Richtwert kann daher gelten, dass Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 = Pra 101 [2012] Nr. 114; BGE 137 IV 219 E. 7; SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2018, N. 5 zu Art. 319 StPO).

### 3.

3.1 Gemäss Art. 67 Abs. 1 lit. e URG ist auf Antrag strafbar, wer vorsätzlich und unrechtmässig auf irgendeine Weise ein Werkexemplar herstellt. Vorausgesetzt ist damit, dass es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk gemäss Art. 2 URG handelt, von diesem Werk ein Werkexemplar hergestellt wurde und dies unrechtmässig erfolgte. Vorbehalten bleiben somit Nutzungen, welche das Gesetz erlaubt (REHBINDER/HAAS/UHLIG, URG, Urheberrechtsgesetz mit weiteren

Erlassen und internationalen Abkommen, 4. Aufl. 2022, N. 7 zu Art. 67 URG). Zu den rechtmässigen Nutzungen zählt die Verwendung zum Eigengebrauch nach Art. 19 URG.

3.2 Vorliegend begründet die Staatsanwaltschaft die Einstellung der Untersuchung mit dem Vorliegen eines rechtmässigen Eigengebrauchs des Grabsteins "F.\_\_\_\_\_" durch die Beschwerdegegnerin 1, sollte denn tatsächlich ein Werkexemplar hergestellt worden sein (Urk. 3/2 S. 2 f.). Dementsprechend ist zunächst zu prüfen, ob vorliegend eine Verwendung zum Eigengebrauch vorliegt.

3.3 Als Eigengebrauch nach Art. 19 Abs. 1 lit. a URG wird jede Werkverwendung eines veröffentlichten Werks im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde, qualifiziert. Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf gemäss Art. 19 Abs. 2 URG unter Vorbehalt von Art. 19 Abs. 3 URG die erforderlichen Vervielfältigungen auch durch Dritte herstellen lassen. Zu prüfen ist somit zum einen, ob vorliegend die Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von eng miteinander verbundenen Personen erfolgte, und zum anderen, ob es sich beim verwendeten Werk um ein veröffentlichtes Werk handelte.

3.3.1 Der Staatsanwaltschaft ist zuzustimmen, dass ein Grabstein in den meisten Kulturen bekanntermassen dem Gedenken an eine geliebte verstorbene Person und der Kennzeichnung des Ortes der sterblichen Überreste dient und diese Kennzeichnung für Familie und Freunde des Verstorbenen gedacht ist, d.h. für einen engen und aufgrund ihres familiären oder freundschaftlichen Verhältnisses zum Verstorbenen klar und eng definierten Kreises von Personen (Urk. 3/2 S 2 f). Der Staatsanwaltschaft ist weiter beizupflichten, wenn diese festhält, dass der Zweck des Grabsteins nicht im Vorführen eines speziellen Designs liege (Urk. 3/2 S. 3). Diese Ausführungen werden von den Beschwerdeführern zurecht nicht bestritten (vgl. Urk. 2).

Der Eigengebrauch ist in einem weiten Sinne zu verstehen und umfasst nahezu jede nicht kommerzielle Verwendung (BARRELET/EGLOFF, in: Das neue Urheberrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwand-

te Schutzrechte, 4. Aufl. 2020, N. 6 zu Art. 19 URG). Der "persönliche Bereich" ist nicht an einen bestimmten Ort gebunden, sondern an den sozialen Handlungskontext (REHBINDER/HAAS/UHLIG, a.a.O., N. 16 zu Art. 19 URG mit Hinweis auf Botschaft vom 10. März 2006 zum Bundesbeschluss über die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BBl 2006 3429). Massgebend ist die Art und Zwecksetzung der Nutzung im Kontext der Gemeinschaft und nicht der Ort der Nutzung, d.h. ob es sich um einen geschlossenen Raum handelt (HILTY, Urheberrecht, 2. Aufl. 2020, N. 455). Der Staatsanwaltschaft ist deshalb zuzustimmen, wenn sie ausführt, dass der Begriff der Werkverwendung im persönlichen Bereich nicht ein geografisches, sondern ein funktionelles Kriterium umschreibt (Urk. 3/2 S. 2). In der vorstehend zitierten Kommentarstelle heisst es damit übereinstimmend: "Werkverwendung im persönlichen Bereich meint nicht ein geografisches, sondern – wie sich aus dem französischen Wortlaut ("à des fins personnelles") ergibt – ein funktionelles Kriterium" (BARRELET/EGLOFF, a.a.O., N. 6 zu Art. 19 URG). Nicht gefolgt werden kann der Darstellung der Beschwerdeführer, wonach besagte Kommentarstelle so zu verstehen sei, dass nicht der Ort der Vervielfältigung, sondern die handelnde Person massgebend sei und dies auf den vorliegenden Fall angewendet bedeute, dass die Beschwerdegegnerin 1, wenn sie zum Eigengebrauch berechtigt wäre, den Grabstein auch durch einen Dritten in Italien herstellen lassen dürfe. Nachdem sie dazu aber nicht berechtigt sei, da ein Grabstein nie alleine dem persönlichen Gebrauch im Sinne des URG diene, dürfe die Beschwerdegegnerin 1 den Grabstein auch nicht in Italien herstellen lassen (Urk. 2 Rz. 5). Die Verwendung des Grabsteins des Sohnes der Beschwerdegegnerin 1 findet zwar auf einem Friedhof und damit im öffentlichen Raum statt. Massgebend ist aber nach dem Gesagten der Zweck der Verwendung und dieser ist, wie aufgezeigt und unbestritten, nicht kommerziell sondern privat.

3.3.2 Die Beschwerdeführer entgegnen weiter, dass, wenn die Argumentation der Staatsanwaltschaft zutreffend wäre, wonach ein Grabstein in einem öffentlichen Friedhof lediglich eine private Nutzung darstelle, so auch die Nutzung des Grabsteins von F.\_\_\_\_\_ lediglich privater Natur wäre. Mit anderen Worten würde der Grabstein von F.\_\_\_\_\_ damit nicht als veröffentlichtes Werk im Sinne von

Art. 19 URG qualifiziert, welches zum Eigengebrauch verwendet werden dürfe. Auch die Verwendung zum Eigengebrauch wäre nicht zulässig und die Beschwerdegegnerin 1 hätte durch die Herstellung einer Werkkopie unrechtmässig gehandelt (Urk. 2 Rz. 5). Gehe man aber davon aus, dass es sich beim Grabstein von F.\_\_\_\_\_ um ein veröffentlichtes Werk handle, weil es auf dem Friedhof einem unbestimmten Personenkreis, einer grösseren Anzahl Personen zugänglich gemacht worden sei, womit es zum Eigengebrauch verwendet werden dürfe, dann sei die Argumentation und Schlussfolgerung der Vorinstanz unzutreffend. Der Grabstein von F.\_\_\_\_\_ sei dadurch veröffentlicht worden, dass er mit der Platzierung auf dem Friedhof D.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_ nach Art. 9 Abs. 3 URG "ausserhalb des privaten Kreises einer grösseren Anzahl Personen zugänglich gemacht" worden sei. Ebenso öffentlich sei auch die Verwendung des Grabsteins von F.\_\_\_\_\_ für ihren Sohn durch die Beschwerdegegnerin 1 (Urk. 2 Rz.6). Es sei nicht zulässig, dass die Frage der Veröffentlichung bzw. der Öffentlichkeit für den einen Grabstein bejaht, für den anderen aber verneint werde. Die beiden zur Frage stehenden Grabsteine stünden auf dem gleichen Friedhof in E.\_\_\_\_\_ G.\_\_\_\_\_, und zwar auf einem Grabfeld für Urnengräber, rund zwei Reihen und rund 10 bis 15 Meter auseinander. Ein Friedhofsbesucher habe also die beiden Gräber und Grabsteine von ein und demselben Standort aus im gleichen Blickfeld (Urk. 2 Rz. 7 f.).

Die Ausführungen der Beschwerdeführer zielen auf das zweite Erfordernis für einen zulässigen Eigengebrauch im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a URG, nämlich das Vorliegen eines "veröffentlichten" Werks. Ein Werk wird gemäss Art. 9 Abs. 3 URG dadurch veröffentlicht, dass der Urheber es selber erstmals ausserhalb eines privaten Kreises im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a URG einer grösseren Anzahl Personen zugänglich gemacht oder einer solchen Veröffentlichung zugestimmt hat. Entscheidend ist, ob der Urheber den Personenkreis, denen er sein Werk zeigt, kontrollieren kann (BARRELET/EGLOFF, a.a.O., N. 13 zu Art. 9 URG; Botschaft vom 19. Juni 1989 zu einem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), zu einem Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von integrierten Schaltungen (Topographiengesetz, ToG) sowie zu einem Bundesbeschluss über verschiedene

völkerrechtliche Verträge auf dem Gebiete des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte vom 19. Juni 1989, BBI III 1989 528).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich die Ausgangslage der Beschwerdeführer von jener der Beschwerdegegnerin 1 unterscheidet. Während letztere den Grabstein zum Eigengebrauch für ihren Sohn schaffen liess, stellten die Beschwerdeführer den Grabstein für F.\_\_\_\_\_ zum Zweck des Verkaufs her. Ob es sich bereits deshalb um ein veröffentlichtes Werk handelt, kann vorliegend offenbleiben. Die Beschwerdeführer verkennen nämlich, dass sie ihr Werk auf andere Weise als durch die Schaffung des Grabsteins "F.\_\_\_\_\_" veröffentlicht haben. Die Beschwerdeführer führen selbst aus, dass der Grabstein "F.\_\_\_\_\_" durch die geschwungenen Seiten, welche in ihrer Mitte ein Herz umfassen, in Kombination mit der Spaltung des Grabsteins und der Öffnung gegen oben einzigartig sei und als "Neuheit" beschrieben werden könne. Die unterschiedliche Höhe der gespaltenen Teile sowie die geschwungene, andersfarbige Vertiefung unter dem Herz untermauerten diese Einmaligkeit, sodass keine Zweifel am individuellen Charakter des Grabsteins bestünden (Urk. 13/3 Rz. 2; vgl. auch Urk. 2 Rz. 9). Nimmt man diese von den Beschwerdeführern selbst zur Umschreibung der Einmaligkeit des Grabsteins von F.\_\_\_\_\_ herangezogenen Merkmale und vergleicht diese mit den in der Broschüre und im Flyer abgebildeten Grabsteinen, welche der Strafklage sowie bezüglich des Flyers auch der Beschwerde beigelegt sind, so stechen auf der Broschüre und dem Flyer sofort zwei Grabsteine ins Auge, welche exakt diese Merkmale aufweisen, nämlich der dritte Grabstein von links in der ersten Reihe (Urk. 13/4/1) und der zweite Grabstein von oben (Urk. 13/4/2 = Urk. 3/4). Dass es sich um die gleichen Grabsteine wie jenen von F.\_\_\_\_\_ handelt, wird weiter dadurch bestätigt, wenn man diese zwei Grabsteine mit dem ebenfalls der Strafklage beigelegten Foto des Grabsteins von F.\_\_\_\_\_ vergleicht (Urk. 13/4/4). Es ist kein Unterschied erkennbar. Der Flyer richtet sich an Trauerfamilien und die Beschwerdeführer bringen denn auch selbst vor, dass die Beschwerdeführerin 2 diesen Flyer zusammen mit einem Standardschreiben nach einem Todesfall an die Angehörigen verschicke. Die Beschwerdegegnerin 1 habe "mutmasslich" auch ein solches Schreiben erhalten (Urk. 2 S. 3). Die Beschwerdeführer haben somit gemäss ihrer eigenen Darlegungen keine Übersicht

darüber, wem das Werk zugänglich gemacht wird, was sich insbesondere auch in der Verwendung des Worts "mutmasslich" in Zusammenhang mit einer allfälligen Zustellung der Broschüre an die Beschwerdegegnerin 1 niederschlägt. Das Werk, d.h. der Grabstein von F.\_\_\_\_\_, hat damit als veröffentlicht zu gelten.

3.4 Zusammenfassend liegt nach dem Gesagten ein Eigengebrauch nach Art. 19 Abs. 1 lit. a URG durch die Beschwerdegegnerin 1 vor, weshalb die Strafbarkeit nach Art. 67 Abs. 1 lit. e URG bereits deshalb entfällt. Es erübrigen sich damit grundsätzlich weitere Ausführungen zu den übrigen Voraussetzungen einer Urheberrechtsverletzung im Sinne von Art. 67 Abs. 1 lit. e URG.

### 3.5

3.5.1 Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend fraglich ist, ob es sich beim Grabstein/Skizze der Beschwerdeführer um ein geschütztes Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes handelt. Werke sind gemäss Art. 2 URG unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben. Auch Objekte mit Nutzwert wie ein Grabstein können, wie die Staatsanwaltschaft richtig ausführt, als Werk qualifizieren (Urk. 3/2 S. 2; BARRELET/EGLOFF, a.a.O., N. 23 zu Art. 2 URG; ZÜLLIG, Das Werk der bildenden Kunst im Urheberrecht, 2011, S. 132). Vorausgesetzt ist aber auch für diese, dass sie einen individuellen Charakter aufweisen. Geschützt wird die individuelle oder originelle Schöpfung, welche im Werk zum Ausdruck kommt (BGE 143 III 373 E. 2.1). Die Anforderungen an die Individualität hängen vom Spielraum ab, der für die individuelle Gestaltung zur Verfügung steht; je geringer dieser ist, desto eher ist die Individualität zu bejahen (BGE 125 III 328 E. 4b); BGE 143 III 373 E. 2.1). Der schöpferische Spielraum für einen Grabstein dürfte aufgrund der Form des Objekts, den im Bereich Grabsteingestaltung verwendeten Motive und allfälligen Vorschriften der Friedhofsverwaltung zwar eingeschränkt sein, weshalb die Anforderungen an die Individualität nicht zu hoch sein dürfen. Dennoch ist fraglich, ob der Grabstein von F.\_\_\_\_\_ auch diese tieferen Anforderungen erfüllt. Erfahrungsgemäss finden sich auf Friedhöfen oft Grabsteine mit einem Herz als Motiv, einer geschwungenen Form, einer Teilung des Steins und einer Öffnung nach oben. Dies bestätigt bereits eine Internet-Recherche nach

Grabsteinen mit Herz, welche eine Reihe ähnlicher Grabsteine aufzeigt wie jenen von F.\_\_\_\_\_.

3.5.2 Weiter ist zweifelhaft, ob es sich beim Grabstein für den Sohn der Beschwerdegegnerin 1 – wollte man trotz erwähnter Zweifel den Werkcharakter bejahen – um die Herstellung eines Werkexemplars handelt. Die Beschwerdeführer weisen selbst darauf hin, dass sich der Grabstein für den Sohn der Beschwerdegegnerin 1 von jenem für F.\_\_\_\_\_ dadurch unterscheidet, dass in der ausgeschnittenen Herzform in der Mitte des Grabsteins beim Grabstein des Sohnes der Beschwerdegegnerin 1 ein herzförmiger Stein eingefügt ist, der Stein etwas breiter sei und das Material eine dunklere Farbe aufweise (Urk. 13/3 Rz. 3). Wenn man somit den individuellen Charakter des Grabsteins/Skizzen der Beschwerdeführer aufgrund des geringen schöpferischen Spielraums bejahen wollte, so wäre dieser geringe schöpferische Spielraum auch bei der Frage zu berücksichtigen, ob es sich beim Grabstein für den Sohn der Beschwerdegegnerin 1 um eine Kopie des Grabsteins/Skizzen der Beschwerdeführer handelt. In diesem Fall erscheint aufgrund des Vergleichs der beiden Grabsteine nicht ausgeschlossen, dass eine Betrachterin zum Schluss käme, der Grabstein für den Sohn der Beschwerdegegnerin 1 weise zwar eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Grabstein von F.\_\_\_\_\_ auf, es handle sich dabei aber nicht um eine Kopie (vgl. u.a. Urk. 13/4/4 und 13/4/5).

4. Zusammenfassend ist damit die Beschwerde abzuweisen.

### III.

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Beschwerdeführer unterliegen. Sie haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 2'000.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Die den Beschwerdeführern auferlegten Kosten werden aus der Sicherheitsleistung bezogen. Die Beschwerdeführerin 1 hat mit Valutadatum vom 21. April 2022 Fr. 2'692.50 als Sicherheitsleistung einbezahlt (Urk. 10). Im Restbetrag von Fr. 692.50 werden die Sicherheitsleistung von Fr. 500.– sowie der darüber hinausgehende zu viel einbezahlte

Betrag von Fr. 192.50 der Beschwerdeführerin 1 zurückerstattet – unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.

2. Entschädigungen werden für das vorliegende Verfahren keine zugesprochen; den Beschwerdeführern zufolge Unterliegens, der Beschwerdegegnerin 1 mangels erheblicher Umtriebe.

**Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt und den Beschwerdeführern auferlegt.
3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Die den Beschwerdeführern auferlegten Kosten werden aus der Sicherheitsleistung bezogen. Im Restbetrag von Fr. 692.50 werden die Sicherheitsleistung von Fr. 500.– sowie der darüber hinausgehende zu viel einbezahlte Betrag von Fr. 192.50 der Beschwerdeführerin 1 zurückerstattet – unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.
5. Schriftliche Mitteilung an:
  - Rechtsanwalt lic. iur. LL.M. X.\_\_\_\_\_, dreifach, für sich und die Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
  - die Beschwerdegegnerin 1 (per Gerichtsurkunde)
  - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, ad C-5/2020/10034259 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, ad C-5/2020/10034259 unter Rücksendung der beigezogenen Akten [Urk. 13] (gegen Empfangsbestätigung)
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).

6. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 10. März 2023

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Flury

MLaw D. Stebler